

RS Lvwg 2014/12/29 LVwG- 650240/7/Zo/HK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.12.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.12.2014

Norm

FSG §7 Abs1

FSG §7 Abs3

StVO §1 Abs1

1. FSG § 7 heute
 2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
 4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
 5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
 6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
 8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
 9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
 10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
 11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
 12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
 13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
 14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
 15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
 16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
 17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
 18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998
-
1. FSG § 7 heute
 2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
 4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
 5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

Der Bf. hat seinen PKW in einem erheblich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,07 mg/l) auf einer vorübergehend als Campingplatz genutzten Wiese gelenkt. Auf diesem Campingplatz waren „Fahrwege“ mittels Bodenmarkierungen ausgewiesen. Ob der Bf. den PKW innerhalb oder außerhalb dieser „Wege“ gelenkt hat, war nicht feststellbar; allerdings befanden sich jedenfalls Fußgänger in unmittelbarer Nähe.

Auch wenn der Bf. die Fahrt außerhalb der gekennzeichneten Wege und damit nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 StVO durchgeführt hat, ist vor diesem Hintergrund Folgendes zu berücksichtigen: Auch wenn der Bf. die Fahrt außerhalb der gekennzeichneten Wege und damit nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des Paragraph eins, StVO durchgeführt hat, ist vor diesem Hintergrund Folgendes zu berücksichtigen:

Die Aufzählung der bestimmten Tatsachen im § 7 Abs.3 FSG ist lediglich demonstrativ, was es sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ klar ergibt. Nach der Rechtsprechung des VwGH können auch strafbare Handlungen, welche nicht im Katalog der ausdrücklich als bestimmte Tatsachen angeführten Delikte aufscheinen, die Verkehrszuverlässigkeit einer Person ausschließen, wenn sie hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit und Verwerflichkeit einer im § 7 Abs.3 FSG aufgezählten strafbaren Handlungen gleichwertig sind. Die Aufzählung der bestimmten Tatsachen im Paragraph 7, Absatz 3, FSG ist lediglich demonstrativ, was es sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ klar ergibt. Nach der Rechtsprechung des VwGH können auch strafbare Handlungen, welche nicht im Katalog der ausdrücklich als bestimmte Tatsachen angeführten Delikte aufscheinen, die Verkehrszuverlässigkeit einer Person ausschließen, wenn sie hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit und Verwerflichkeit einer im Paragraph 7, Absatz 3, FSG aufgezählten strafbaren Handlungen gleichwertig sind.

Das Lenken eines PKW in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in einem Bereich, in dem sich tatsächlich Fußgänger aufhalten, ist jedenfalls gefährlich und verwerflich, wobei es – aus dem Blickwinkel der Gefährlichkeit - nicht darauf ankommt, ob der PKW innerhalb der markierten „Verkehrsflächen“ oder außerhalb dieser gelenkt wird. Das Verhalten des Bf. ist daher mit der in § 7 Abs.3 Z1 FSG angeführten bestimmten Tatsache gleichwertig. Das Lenken eines PKW in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in einem Bereich, in dem sich tatsächlich Fußgänger aufhalten, ist jedenfalls gefährlich und verwerflich, wobei es – aus dem Blickwinkel der Gefährlichkeit - nicht darauf ankommt, ob der PKW innerhalb der markierten „Verkehrsflächen“ oder außerhalb dieser gelenkt wird. Das Verhalten des Bf. ist daher mit der in Paragraph 7, Absatz 3, Z1 FSG angeführten bestimmten Tatsache gleichwertig.

Bei der Verkehrszuverlässigkeit handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH um eine Charaktereigenschaft. Der Gesetzgeber geht in § 7 Abs. 1 FSG davon aus, dass grundsätzlich jedermann über die erforderliche charakterliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt. Er hat jedoch zusätzlich angeordnet, dass mit der Begehung einer der in § 7 Abs. 3 FSG angeführten (oder diesen gleichwertigen) strafbaren Handlungen und deren Wertung (§ 7 Abs. 4 FSG) die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Charaktereigenschaft der Verkehrszuverlässigkeit verloren geht. Der Bf. hat durch die gegenständliche Fahrt die Verkehrssicherheit gefährdet,

weshalb er als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, auch wenn die Fahrt nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattgefunden hat. Bei der Verkehrszuverlässigkeit handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH um eine Charaktereigenschaft. Der Gesetzgeber geht in Paragraph 7, Absatz eins, FSG davon aus, dass grundsätzlich jedermann über die erforderliche charakterliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt. Er hat jedoch zusätzlich angeordnet, dass mit der Begehung einer der in Paragraph 7, Absatz 3, FSG angeführten (oder diesen gleichwertigen) strafbaren Handlungen und deren Wertung (Paragraph 7, Absatz 4, FSG) die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Charaktereigenschaft der Verkehrszuverlässigkeit verloren geht. Der Bf. hat durch die gegenständliche Fahrt die Verkehrssicherheit gefährdet, weshalb er als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, auch wenn die Fahrt nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattgefunden hat.

Wurde die Fahrt nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr durchgeführt, so liegt keine Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO und damit kein Sonderfall des § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vor, weshalb die gesetzliche Mindestentzugsdauer gemäß § 25 Abs. 3 FSG drei Monate beträgt. Die Wertung des Verhaltens des Bf. (§ 7 Abs. 4 FSG) hat jedoch im konkreten Fall eine Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von sechs Monaten ergeben. Wurde die Fahrt nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr durchgeführt, so liegt keine Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins, StVO und damit kein Sonderfall des Paragraph 26, Absatz 2, Z 1 FSG vor, weshalb die gesetzliche Mindestentzugsdauer gemäß Paragraph 25, Absatz 3, FSG drei Monate beträgt. Die Wertung des Verhaltens des Bf. (Paragraph 7, Absatz 4, FSG) hat jedoch im konkreten Fall eine Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von sechs Monaten ergeben.

Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr - Begriff; Campingplatz; Bodenmarkierungen; Fußgänger; Gefährdung;
Verkehrszuverlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2014:LVwG.650240.7.Zo.HK

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at